

- K kauft vor einem Notar von V dessen Grundstück, das einen Marktpreis von 300.000 EUR hat, für 100.000 EUR. Kann V gegen seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag einwenden, dass
  - (1) der gerissene K seine (V's) fehlende Marktkenntnis und seinen (V's) Druck, schnell verkaufen zu müssen, sich bewusst zunutze gemacht hat.
  - (2) schlicht die Preis-Wertdifferenz für sich spreche.
- K „ersteigert“ in einer Internetauktion des V auf einem Webportal ein Original-Designerhandy im Werte von 25.000 EUR zu 500 EUR, wirksam?

1. auf der Ebene des Rechtsgeschäfts
  - Austauschvertrag
  - auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
2. auf der Ebene des „Schwachen“
  - Zwangslage
  - Unerfahrenheit
  - Mangel an Urteilsvermögen oder
  - erhebliche Willensschwäche
3. auf der Ebene des „Starken“: Ausbeuten
  - Kenntnis
  - Bewusstes Ausnutzen

- objektiv: Verstoß gegen die guten Sitten, Fallgruppen:
  - Sittenwidrigkeit des Inhalts (Leihmutter = Kind als Ware)
  - Sittenwidrigkeit des gemeinsamen Zwecks
    - gemeinschaftswidrig („Radarwarngerät“)
    - drittwidrig („Kauf von Gift“)
  - Sittenwidrigkeit des einseitig gegen den Vertragspartner gerichteten Zwecks
    - Ausnutzen wirtschaftlicher Übermacht („Ehegattenbürgschaft“, „Bierlieferverträge über 20 Jahre“),
    - insbesondere Wucher, § 138 II BGB
    - Wucherähnliches Geschäft (Beweiserleichterung der subjektiven Umstände bei besonders groben Missverhältnis Preis/Leistung)
- subjektiv: Kenntnis der Umstände
  - Beide Teile bei „gemeinsamen Zweck“
  - Ausnutzender bei „einseitigem Zweck“

- Der Grundstückskaufvertrag ist
  - entweder nach § 138 II BGB wegen Wuchers
  - oder nach § 138 I BGB nichtig als „wucherähnliches Geschäft“ infolge der Vermutung, dass ein **besonders grobes Missverhältnis** zwischen Leistung und Gegenleistung regelmäßig den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des begünstigten Vertragsteils rechtfertigt und dies bei Kaufverträgen über Grundstücke vorliegt, wenn der Wert der Leistung annähernd doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung (BGH NJW 1992, 899).
- Keine Nichtigkeit nach § 138 I bei Internetauktionen wegen der dort geltenden Interessenlage: Verkäufer geht Risiko mit geringerem Startpreis bewusst ein, will Mechanismus des gegenseitigen Überbietens ausnutzen; Käufer beteiligt sich gerade wegen Hoffnung auf Schnäppchen (BGH NJW 2012, 2723 Rn 18).

## IV. Bedingung und Befristung

Die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts können nach §§ 158, 163 BGB abhängig gemacht werden

- von einem Ereignis, das
  - vereinbart
  - zukünftig und
  - ungewiss (bei Befristung: gewiss) ist,
- indem sie jeweils
  - aufschiebend oder
  - auflösend

bedingt oder befristet werden.

- § 449 I BGB: Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt).
- Verpflichtungsgeschäft: Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, §§ 433, 449 BGB
  - Verfügung: Übereignung nach §§ 929, 158 I BGB, so dass der Käufer erst mit Zahlung der letzten Kaufpreisrate Eigentümer wird.

- Wiederholen Sie inhaltliche Schranken sowie  
Bedingung und Befristung:  
zusammenfassend: StuKo zu §§ 134, 138, 158 BGB

# D. Rechtsgeschäftslehre III: Wirksamkeitsvoraussetzungen

- I. Geschäftsfähigkeit, § 104 ff. BGB
- II. Form, § 125 BGB
- III. Inhaltliche Schranken, §§ 134, 138 BGB
- IV. Bedingung oder Befristung, §§ 158 ff. BGB
- V. Willensmängel, §§ 116 ff., 142 BGB
- VI. Teilnichtigkeit, Umdeutung, Bestätigung



# Voraussetzungen eines Vertrags (vertraglichen Erfüllungsanspruchs)

## 1. Einigung

- a) Antrag/Angebot (auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung)
  - (1) Erforderlicher Inhalt: wesentliche Vertragsbestandteile
  - (2) Rechtsbindungswille  
(nicht bei Vertragsanbahnung, Gefälligkeit)
  - (3) Wirksamwerden (Abgabe und Zugang), § 130 f. BGB
- b) Annahme des wirksamen Antrags  
„Ja“ nach Maßgabe von §§ 145 ff. BGB

## 2. Wirksamkeit

- a) Keine Unwirksamkeit mangels Geschäftsfähigkeit, § 104 ff. BGB
- b) Keine Unwirksamkeit mangels vorgeschriebener Form, § 125 BGB
- c) Keine Unwirksamkeit wegen Inhalts, §§ 134, 138 BGB
- d) Keine Unwirksamkeit wegen Bedingung oder Befristung, §§ 158 ff. BGB
- e) **Keine Unwirksamkeit wegen Willensmängeln, §§ 116 ff., 142 BGB**

- Begriff: Willenserklärung  
Willensäußerung, die auf den Eintritt einer Rechtsfolge gerichtet ist, kurz: Äußerung mit Rechtsbindungswillen.
- Bestimmung des Inhalts durch normative Auslegung:  
Der Inhalt der Willenserklärung wird durch Auslegung bestimmt, insbesondere nach dem verobjektivierten Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB). Der wertende Maßstab des verobjektivierten Empfängerhorizonts stellt darauf ab, wie der Empfänger die Erklärung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte. Maßgeblich ist insbesondere im Wege der erläuternden Auslegung der mutmaßliche (erklärte) Wille.
- Folgeproblem Auseinanderfallen von Willenserklärung und tatsächlichem Willen möglich!

## Erinnerung: Beispiel 6b

- V und K einigen sich darauf, dass K das gebrauchte Auto des V für „drei Riesen“ kauft. Später stellt sich heraus, dass V von 3.000 EUR, K von drei großen Scheinen, mithin 1.500 EUR ausgegangen ist. K hatte, als er seinen Irrtum entdeckte, aus Scham zunächst geschwiegen. Was kann V von K verlangen?
- Vorausgesetzt, K hat sofort angefochten, wann steht V dann ein Anspruch zu?

# Lösung Beispiel 6b

- Kann V von K aus Kaufvertrag (§ 433 Abs. 2 BGB) Zahlung von 3.000 EUR verlangen?
  - (1) Einigung über diesen Vertragsinhalt liegt vor (unterstellt, dass gemeinhin „drei Riesen“ so verstanden werden).
  - (2) Nichtigkeit des Vertrages nach § 142 Abs. 1 BGB?
    - (a) Anfechtungsgrund?
      - (+) § 119 Abs. 1 Fall 1 BGB (Inhaltsirrtum)
    - (b) Anfechtungserklärung, § 143 BGB?
      - Jedenfalls nicht unter Wahrung der Anfechtungsfrist nach § 121 Abs. 1 BGB
  - (3) Wirksamer Vertrag liegt vor, Anspruch besteht.

## Ansprüche des V gegen K

- Auf Kaufpreiszahlung aus Kaufvertrag (§ 433 II BGB)
  - Einigung liegt zwar vor,
  - Ist aber nach § 142 I BGB nichtig,
  - Folglich kein vertraglicher Erfüllungsanspruch.
- Auf Schadensersatz aus § 122 I BGB
  - Voraussetzungen liegen vor.
  - Vertrauensschaden ist ersatzfähig: „Schaden ... dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut“
    - (+) V hatte Kosten, um den Wagen zu K zu bringen,
    - (+) V hat anderweitigen Verkauf für 3.000 EUR abgelehnt, kann nun nur noch 2.000 EUR Erlösen.
    - (-) V kann nur 2.000 EUR Erlösen, hatte nie Aussicht auf mehr.

- A aus Hamburg bestellt in einer Kölner Kneipe einen „halven Hahn“ in dem Glauben, er bekomme damit ein halbes Hähnchen, tatsächlich handelt es sich dabei um ein Roggenbrötchen mit Käse.
- K schreit während Vertragsverhandlungen „Ja“ zu einem Vertragsangebot, war aber bereits eingeschlafen.
- K unterschreibt einen Stapel Briefe, die er allesamt für Weihnachtswünsche hält, tatsächlich ist aber eine Bestellung über Ware an V dabei, die diesem zugeht und die dieser annimmt.
- V will dem K ein Buch für 64 € verkaufen, er schreibt/sagt aber irrtümlich 46 €.
- B denkt mit X zu sprechen, spricht aber mit Y, bei dem er ein Werk in Auftrag gibt.
- X will eine Kette von V für 50 € kaufen,
  - weil er sie für aus Gold beschaffen hält,
  - weil er sie für wertvoller hält.

# Aufspaltung des Rechtsfolgewillens (sog. innerer Tatbestand)

## Handlungswille,

- Bewusstsein zu handeln,
- fehlt bei Bewegungen im Schlaf.
- Keine wirksame WE, vgl. § 105 II BGB.

## Erklärungsbewusstsein,

- Bewusstsein und Wille, rechtlich erheblich zu handeln,
- fehlt bei Grüßen, Dankesbriefen, Gefälligkeiten.
- §§ 116-118 BGB zu bewusstem Fehlen.
- Bei unbewusstem Fehlen  
**Anfechtbarkeit nach § 119 I BGB analog.**

## Geschäftswille,

- Wille, bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen.
- fehlt bei Fehlvorstellung über Vertragsparteien, Gegenstand, Preis etc.
- Anfechtbarkeit der Erklärung nach § 119 I BGB (Inhalts- und Erklärungsirrtum)

Unterscheide: Irrtum bei Willensbildung = **Motivverfehlung** (Motivirrtum)

K kauft Uhr, weil er sie für „Gold“ oder für „wertvoll“ hält.

Grds. Risiko des Erklärenden, rechtlich unbeachtlich,  
ausnahmsweise anfechtbar nach § 119 II BGB, 123 BGB

- Nichtig Willenserklärung (bei bewusster Divergenz)
  - § 116 Satz 2 (erkannter Vorbehalt)
  - § 117 (Scheinerklärung)
  - § 118 (Scherzerklärung)
- Anfechtbare Willenserklärung
  - bei unbewusster Divergenz
    - § 119 I Fall 1 (Inhaltsirrtum)
    - § 119 I Fall 2 (Erklärungsirrtum)
    - § 120 (unrichtige Übermittlung)
  - bei erheblichen Willensbildungsfehlern
    - § 119 II (Eigenschaftsirrtum)
    - § 123 I Fall 1 (arglistige Täuschung)
    - § 123 I Fall 2 (Drohung)
- Gültige Willenserklärung (alle anderen Mängel, insbesondere:)
  - Sonstige Willensbildungsfehler (Motivirrtum)
  - § 116 Satz 1 (geheimer Vorbehalt)



# Veranschaulichungsbeispiele

- A aus Hamburg bestellt in einer Kölner Kneipe einen „halven Hahn“ in dem Glauben, er bekomme damit ein halbes Hähnchen, tatsächlich handelt es sich dabei um ein Roggenbrötchen mit Käse: Inhaltsirrtum (§ 119 I Fall 1 BGB).
- K schreit während Vertragsverhandlungen „Ja“ zu einem Vertragsangebot, war aber bereits eingeschlafen: Kein Handlungswille, keine Willenserklärung.
- K unterschreibt einen Stapel Briefe, die er allesamt für Weihnachtswünsche hält, tatsächlich ist aber eine Bestellung über Ware an V dabei, die diesem zugeht und die dieser annimmt: Potentielles Erklärungsbewusstsein (§ 119 I BGB analog).
- V will dem K ein Buch für 64 € verkaufen, er schreibt/sagt aber irrtümlich 46 €: Erklärungsirrtum (§ 119 I Fall 2 BGB).
- B denkt mit X zu sprechen, spricht aber mit Y, bei dem er ein Werk in Auftrag gibt: Inhaltsirrtum (§ 119 I Fall 1 BGB).
- X will eine Kette von V für 50 € kaufen,
  - weil er sie für aus Gold beschaffen hält: Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB),
  - weil er sie für wertvoller hält: unbeachtlicher Motivirrtum.